

Stellungnahme zum Entwurf der neuen Friedhofsordnung

Von Muhittin Soylu und Frank Hofmann, der sachkundigen Integrationsräte für den interreligiösen Dialog

Grundsätzlich begrüßen wir die neue Friedhofskonzeption und die Überarbeitung der bisherigen Friedhofsordnung. Dadurch soll sie der mittel und langfristigen gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen Rechnung tragen. Dazu gehört auch die kulturelle und religiöse Vielfalt in unserer Stadt. Dieser Aspekt wird unseres Erachtens weder in der alten noch in der neuen Friedhofsordnung ausreichend reflektiert. Im Hinblick darauf, dass immer mehr Menschen muslimischen Glaubens sich hier bestatten lassen, greifen wir nachfolgend die Punkte auf die, unserer Meinung nach überarbeitet bzw. ergänzt werden sollten, bevor die neue Ordnung in Kraft tritt.

Die gelbmarkierten Texte sind Formulierungen aus der Friedhofsordnung. Der grüne Text gibt unsere Stellungnahme bzw. unseren Ergänzungsvorschlag zum jeweiligen Text wieder.

In rot sind die Anmerkungen der Friedhofsverwaltung dargestellt.

§ 2 Friedhofszweck

(3) Auf den Bezirksfriedhof Ost, interkulturelle Abteilung, dürfen nur verstorbene Einwohner der Stadt Ludwigsburg bestattet werden. Ein Vorsorgegrab gemäß § 18 Abs. 1 kann nicht erworben werden.

Für die Verstorbenen muslimischen Glaubens, die keine Einwohner der Stadt Ludwigsburg sind, sollte in Ausnahmefällen eine Bestattung möglich sein

Warum darf in der Islamisch/interkulturellen Abteilung kein Vorsorgegrab erworben werden? Das ist uns nicht klar. Wurde in der Friedhofsordnung geändert in:

Auf dem Bezirksfriedhof Ost, interkulturelle Abteilung, dürfen nur verstorbene Einwohner der Stadt Ludwigsburg bestattet werden. Sollten Verwandte in gerader Linie mit Hauptwohnsitz in Ludwigsburg wohnen, dürfen deren Verstorbene in der interkulturellen Abteilung bestattet werden. Ein Vorsorgegrab gemäß § 18 Abs. 1 kann erworben werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

(2) Ort und Zeit der Bestattung sowie der Urnenbeisetzung werden von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit finden grundsätzlich keine Bestattungen bzw. Urnenbeisetzungen statt.

Nach muslimischem und jüdischem Glauben sollten die Toten so schnell, wie möglich, d. h. innerhalb 24 Stunden, beerdigt werden. Wenn Bestattungen an Sonn- und Feiertagen nicht möglich sind, kann diese Frist nicht eingehalten werden. Hier müsste eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

Eine Bestattung außerhalb der regulären Arbeitszeiten ist leider nicht möglich. Aus Sicherheitsgründen müssen diverse Vorschriften (BG, etc.) eingehalten werden. Die Stadt Ludwigsburg ist hier in der Haftung.

Bisher gab es keine Schwierigkeiten. Es wurden alle Bestattungen zeitnah durchgeführt.

Für die Bestattungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten könnten die islamischen Bestattungsinstitute beauftragt werden, um eine fristgemäße Bestattung zu ermöglichen.

(3) **Das Verbringen des Sarges zum Grab, die Bestattung sowie die Beisetzung oder der Versand der Urne sind Aufgabe der Stadt.** Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung bzw. die Ortspolizeibehörde.

Da bei den islamischen Bestattungen bestimmte Riten einzuhalten sind (z. B. Tragen des Sarges vom Aufbewahrungsraum bis zum Grab, Herablassung der Leichnam in das Grab durch die Angehörigen, Koranrezitation, Todesgebet etc.) ist es zu prüfen wie das ermöglicht werden könnte.

Hier greift die Ausnahmeregelung: Angehörige dürfen selbst Tragen, den Leichnam Herablassen und Rituale abhalten.

(6) Verstorbene, die nicht binnen von 8 Tagen nach Eintritt des Todes, und Urnen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen **von Amts wegen anonym in einer Erdreihengrabstätte oder anonym in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.**

Für Verstorbene muslimischen Glaubens ohne Angehörige, sollte das Friedhofsamt in solchen Fällen die örtlichen Moscheegemeinden informieren, um das Todesgebet durchzuführen und eine Bestattung nach islamischen Riten zu ermöglichen. Die Einäscherung der Verstorbenen ist im Islam nicht zugelassen! Des wegen kommt eine Urnenbeisetzung nicht in Frage.

Für Verstorbene ohne Angehörige erfolgt die Anordnung vom Fachbereich Bürgerdienste 33-2, anonym für eine Erdreihengrabstätte. Eine Erdbestattung in der interkulturellen Abteilung kann nur erfolgen, wenn die Bestattungsgebühren und die Pflege der Grabstätte durch die Moscheegemeinde übernommen werden.

§ 10 Benutzung der Aufbahrungsräume

(1) Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Für die öffentlichen Aufbahrungsräume besteht im Rahmen des Bestattungsgesetzes Benutzungszwang.

Neben Aufbewahrungsräumen sollten auf den Friedhöfen mit interkulturellen Abteilungen (aktuell Ostfriedhof in Oßweil) Räume für die rituelle Totenwaschungen und Totengebete zur Verfügung stehen.

Die Räumlichkeiten für rituelle Waschungen und Totengebete stehen zur Verfügung.

§11 Särge

(5) In den Fällen, in denen eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. **Für Muslime finden diese Bestattungen auf dem Bezirksfriedhof Ost in Oßweil in einer gesonderten Abteilung statt.** Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.

Durch das Wegfallen des gestrichenen Passus darf es zu keiner indirekten Zwangsbestattung außerhalb der islamischen / interkulturellen Abteilung kommen. Für die Bestattungen von Muslimen sollten ausreichend Grabfelder zur Verfügung stehen.

Dieser Satz wurde aus Gleichstellungsgründen gestrichen. Das interreligiöse Grabfeld wird rechtzeitig erweitert.

§ 13 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt:

1. bei Kindern bis 5 Jahren: 10 Jahre,

2. bei Personen über 5 Jahren: 20 Jahre.

(2) Wird festgestellt, dass die Ruhezeit nicht ausreicht (z.B. Metallsärge aus dem Ausland), so wird die Ruhezeit von der Friedhofsverwaltung verlängert. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte (§ 16 Abs. (1) Satz 2) der Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Für Juden und Muslime ist die ewige Friedhofsruhe sehr wichtig. Dem Gerecht zu werden, sollte eine Ruhezeit auf Dauer aus religiösen Gründen möglich sein.

Ruhezeit ist auf Dauer möglich.

V. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können die Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

In solchen Fällen könnten die Moscheegemeinden in der islamisch / interkulturellen Abteilung die ehrenamtliche Grabpflege durchführen bzw. organisieren.

Das Angebot der Moscheegemeinden, ehrenamtliche Grabpflege durchzuführen, wird gerne angenommen.